

V

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 26

Berlin, den 27. Juni 1931

23. Jahrgang

## Der Kampf gegen die Notverordnung!



Der Bundesauschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat auf seiner Tagung vom 16. Juni 1931 zur neuen Notverordnung eingehend Stellung genommen. Er billigt die vom Bundesvorstand bisher unternommenen Schritte und stellt folgendes fest: Der ADB erkennt in Uebereinstimmung mit den freien Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten die Notwendigkeit an, die öffentlichen Finanzen in Ordnung zu halten und die Fehlbeträge zu decken, damit die Mittel zur Unterstützung der in größter Notlage befindlichen Opfer der Wirtschaftskrisis beschafft werden können. Die freigewerkschaftlichen Beamten waren und sind bereit, die zu diesem Zweck der Allgemeinheit auferlegten Lasten mitzutragen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß eine gerechte Verteilung nach der Leistungsfähigkeit vorgenommen wird.

Dieser Grundsatz sozialer Gerechtigkeit verkehrt die neue Notverordnung in das Gegenteil. Schärfster Belastung der notleidenden Massen steht eine herausfordernde Schonung der Besitzenden und der Schwerverdienenden, verbunden mit neuen Subventionen an das Großkapital, gegenüber. Hiermit ist die Grenze des Erträglichkeit weit überschritten.

Das gilt besonders auch für die neue Gehaltskürzung. Der Bundesauschuß ist überzeugt, die Meinung aller Mitglieder auszusprechen, wenn er diese in ihrer Wirkung für die unteren und mittleren Einkommensgruppen der Beamtenschaft unerträglich und in ihrer Form jeder sozialen Gerechtigkeit höhnisprechenden Maßnahmen ablehnt. Während die bisherige schematische Gehaltskürzung die geringeren Einkommen ungleich stärker belastete, hat man jetzt scheinbar eine progressiv nach oben gestaffelte Kürzung der Gehälter vorgenommen, in Wirklichkeit aber durch Verbindung mit der Herabsetzung des ersten Kinderzuschlages auf die Hälfte die Gehälter prozentual um so stärker belastet, je geringer sie sind. Und dies geschieht in einer Zeit, wo Not und Perspektivlosigkeit in der Familie und kaum noch erschwingliche Wohnungsverhältnisse die wirtschaftliche Lage der unteren und mittleren Gruppen ohnedies schon aufs äußerste gefährdet haben, und wo bereits heute durch die bisherigen Kürzungen das Einkommen eines großen Teils dieser Beamtengruppen unter das Niveau vor der Befoldungsreform von 1927 gesunken ist.

Zu dieser Herausforderung der großen Masse der Beamtenschaft kommen jedoch noch weitere Maßnahmen, die ebenfalls schärfste Ablehnung erfahren müssen. Hierzu gehört insbesondere die Kürzung und Begründung entbehrende stärkere Belastung in den drei unteren Ortsklassen sowie das Fehlen jeder Freigrenze, das bewirkt, daß sogar die geringen Versorgungsbezüge einer Beamtenwitwe, selbst wenn sie unter 100 Mk. monatlich liegen, mit einem Satz von 4 Proz. gekürzt werden, während auf der anderen Seite bei den veranlagten Steuerpflichtigen erst ein Einkommen von 1 Million Mark und mehr mit demselben Prozentsatz zur Krisensteuer herangezogen wird.

Neben diesen unangehörigen Bestimmungen enthält jedoch die Notverordnung noch einen besonderen Anschlag auf die wirtschaftliche Lage der Beamten der Länder und insbesondere der Gemeinden. Durch Sperrvorschriften, die nicht einmal Bestimmungen über das Verfahren und über Rechtsmittel enthalten, sowie durch weiteren starken Druck auf die Gemeinden sollen die Bezüge der Gemeindebeamten noch über das Maß der allgemeinen Vermögensverschlechterung hinaus verschlechtert werden. Der Bundesauschuß wendet sich mit besonderem Nachdruck gegen diese Rechtslosmachung der Gemeindebeamten.

Das Maß dessen, was der Beamtenschaft zugemutet werden kann, ist mit diesem Vorgehen weit überschritten. Der Bundesauschuß handelt in Wahrung der berechtigten Lebensinteressen der von ihm vertretenen Kollegenschaft, wenn er diesen Maßnahmen schärfsten Kampf ansagt. Er beauftragt den Bundes-

vorstand, alle Kräfte zur Beseitigung dieses Unrechts einzusetzen, und fordert die Kollegenschaft auf, durch Stärkung der Organisation und größte Aktivität diesen Kampf zu unterstützen.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat zu Teil 2 Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 folgende Eingabe an den Reichstag gerichtet:

Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 ist eine neue Kürzung der Beamteneinkommen in Reich, Staat und Gemeinden angeordnet worden, die von der gesamten Beamtenschaft einmütig als ungerechtfertigte Sondermaßnahme abgelehnt worden ist. Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund hat sich in Entschuldigungen seiner zuständigen Organisationsinstanzen diese Auffassung ebenfalls zu eigen gemacht. Wir erlauben uns, in der Anlage die Entschließung unseres Bundesauschusses vom 16. Juni 1931 zur gest. Kenntnisnahme beizulegen. Gleichzeitig bringen wir erneut zum Ausdruck, daß der Allgemeine Deutsche Beamtenbund die Notwendigkeit, die Fehlbeträge in den öffentlichen Haushalten zu decken, rückhaltlos anerkennt und daß der von ihm vertretene Teil der Beamtenschaft stets bereit war und ist, an etwa notwendig werdenden neuen allgemeinen Lasten nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Beamtengruppen mitzutragen. Dieser Standpunkt berechtigt uns nach unserer Auffassung jedoch dazu, die erneute schwere und einseitige Belastung des Beamteneinkommens, die in der neuen Gehaltskürzung zu erblicken ist, abzulehnen. Wir können es in keiner Weise als gerechtfertigt ansehen, daß die Bezüge der Beamten, insbesondere der in den unteren und mittleren Gruppen, die schon durch die Reichshilfe vom Sommer 1930 und durch die sechsprozentige Gehaltskürzung vom Februar 1931 erheblich verkürzt worden sind, nunmehr neuerdings in einem Maße belastet werden, das über das wirtschaftlich Erträgliche und über die anderen Volkskreisen zugemutete Belastung weit hinausgeht.

Hinzu kommt jedoch noch der Umstand, daß die Vorkürzungen über die Gehaltskürzung eine ganze Reihe von im höchsten Maße ungerechten und unsozialen Bestimmungen enthalten.

1. Durch die Verbindung des gestaffelten Gehaltsabzuges mit der Kürzung des ersten Kinderzuschlages um die Hälfte wird die Belastung der einzelnen Einkommensgruppen in der Beamtenschaft desto größer, je geringer das Einkommen ist.

Da die durchschnittliche Kinderzahl bei den Beamten der unteren Gruppen über 1, bei den Beamten der höheren Gruppen jedoch unter 1 liegt, wirkt sich außerdem die Kürzung des Kinderzuschlages bei den unteren Beamten bedeutend stärker aus als bei den höheren Beamten. Es ist eine durch nichts zu rechtfertigende soziale Ungerechtigkeit, gerade die kleinen und kleinsten Einkommen sogar prozentual stärker zu belasten als die hohen und höchsten Einkommen.

2. Die Erhöhung des Kürzungssatzes in den Ortsklassen B, C und D um 1 Proz. halten wir ebenfalls für völlig ungerechtfertigt. Sie findet nach unserer Meinung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Orte in den genannten Ortsklassen nicht die geringste Begründung. Hinzu kommt, daß die Beamten in den kleineren Orten insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung und Schulausbildung der Kinder zweifellos höhere Ausgaben haben als die Beamten in größeren Städten. Außerdem halten wir die durch die Anwendung des höheren Prozentsatzes bewirkte Differenzierung der Grundgehälter bei völlig gleichartigen Beamten für unannehmlich. Sie findet im Befoldungsgesetz keine Stütze und kann nach unserer Meinung daher keinesfalls durch eine Notverordnung durchgeführt werden.

3. Eine der unsozialsten Wirkungen der neuen Notverordnung liegt im Fehlen jeder Freigrenze bei der Gehaltskürzung. Während von der Reichshilfe nach der Notverordnung vom 26. Juni 1930 noch die Einkommen unter 2000 Mk. von der sechsprozentigen

Gehaltskürzung nach der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 noch diejenigen unter 1500 Mk. jährlich befreit waren, sollen nunmehr selbst die geringsten Bezüge der neuen Kürzung unterworfen werden. Daß dies für die Bezieher von Diäten und Unterhaltszuschüssen, für die Empfänger kleiner Pensionen sowie eines geringen Witwen- und Waisengeldes wirtschaftlich völlig unentraglich ist, dürfte auf der Hand liegen.

4. Eine weitere Ungerechtigkeit ist darin zu erblicken, daß durch die neue Gehaltskürzung nicht unerhebliche Teile der Beamtenschaft unter das Niveau zurückgeworfen werden, das vor der Besoldungsreform von 1927 bestand. Die damalige Reform wurde aber selbst von der Regierung als unzulänglich bezeichnet.

5. Für geradezu unerträglich jedoch halten wir die Sperrvorschriften im § 7, die in Verbindung mit weiteren Bestimmungen der Notverordnung (s. bef. 4. Teil Kap. II § 2) und mit § 9 eine noch über das Maß der allgemeinen Kürzung hinausgehende Verschlechterung der Einkommensverhältnisse bei einem großen Teil von Länder- und insbesondere Gemeindebeamten und -angestellten bewirken. Wir bitten daher den Reichstag, die die Gehaltskürzung der Beamten betreffenden Bestimmungen der Notverordnung aufzuheben. Zum Ausgleich schlagen wir vor, die Beamten in die Krisensteuer nach dem 3. Teil Kapitel III der Notverordnung einzubeziehen, wobei wir zum Ausdruck bringen, daß wir die unterschiedliche Behandlung der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Steuerpflichtigen bei der Krisensteuer für unberechtigt halten.

Der Beamteneirat des Gesamt-Verbandes hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1931 zu der neuen Notverordnung Stellung genommen. Er stellt fest, daß die geradezu ungeheuerlichen neuen Belastungen, die die Notverordnung für die gesamte Arbeitnehmerschaft, ganz besonders aber für die öffentlichen Arbeitnehmer bringt, zustande gekommen sind unter rücksichtsloser Ausnutzung der politischen und finanziellen Lage der letzten Wochen, die durch Bedrohung der Währung, Gefährdung der Zahlungsfähigkeit der öffentlichen Körperschaften, Kündigung kurzfristiger Kredite aus dem Ausland und drohende Vermehrung der Arbeitslosigkeit geschaffen war.

Es muß festgestellt werden, daß die Notverordnung, auch unter dem Druck dieser Ereignisse, unmöglich einen derartigen Inhalt hätte erhalten können, wenn sie nach parlamentarischer Beratung zustande gekommen wäre. Die öffentlichen Arbeitnehmer des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen öffentlichen Körperschaften, sind nicht allein durch diese Gefahren in erheblichem Maße bedroht, sondern auch für das Schicksal der Allgemeinheit besonders verantwortlich. Sie haben deshalb stets ihre Bereitwilligkeit erklärt, auch neue Belastungen der Allgemeinheit zu ihrem Teil nach Kräften mitzutragen.

Der Beamteneirat wiederholt auch heute diese Erklärung. Die Sonderbehandlung der öffentlichen Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte und Beamte) in der Notverordnung ist jedoch sozial untragbar. Insbesondere sind die öffentlichen Arbeitnehmer von der Ausnahmebehandlung in der Gehalts- und Lohnkürzung wieder zu befreien und nur der allgemeinen Krisensteuer zu unterstellen.

Die Sozialdemokratische Partei hat einen Aufruf erlassen, in dem sie feststellt:

„Die Regierung Brüning ist nicht unsere Regierung. Wir haben mit ihr weiter nichts zu tun, als daß wir ihr gegenüber die Interessen des arbeitenden Volkes vertreten.“

Parteigenossen! Jertzeit doch endlich das Lügengewebe der Gewalt, die erzählt, daß an der Regierung Brüning, an der Notverordnung, an der Wirtschaftskrise, kurz an allem Übel der Welt die Sozialdemokratie die Schuld trägt! Zeigt den Massen die wirklichen Kräfteverhältnisse, erklärt ihnen die Gründe unseres Handelns! Wir verhehlen nicht die Schwere des Kampfes, nicht die Größe der Gefahr. Kommt eine Revidition, so ist nicht nur jede Hoffnung auf eine Erleichterung der Reparationslasten zerstört, sondern auch dem Fortschritt des Sozialismus die brutale Gewalt entgegengestellt. Die Demokratie, die politischen Rechte der Arbeiter zu erhalten, ist doppelt notwendig in einer Zeit, in der das Verlangen des sozialistischen Systems den Kampf für den Sozialismus zur Forderung des Tages macht. Mehr umhritten, mehr gehaßt und mehr berannt denn je, geht die Sozialdemokratie, ganz auf sich selbst und die Treue unserer Genossen gestellt, im Sturm ihren Weg. Sie bleibt, was sie war und ist: die deutsche Arbeiterpartei!“

Deutsche Arbeitnehmerschaft, erwache! Es lebe die Solidarität der Schaffenden!

## Anrechnung von Wartestandszeit als ruhegeldfähige Dienstzeit

Der Reichsminister der Finanzen veröffentlicht im Reichsbesoldungsblatt Nr. 11 1931 einen Erlaß über die Anrechnung der Wartestandszeit auf die ruhegeldfähige Dienstzeit. Nachstehend geben wir den Wortlaut des Erlasses wieder.

Das Reichsgericht hat in einem zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. Februar 1931 — III 183 1930 — die Auffassung vertreten, daß — infolge des am 31. Januar 1929 eingetretenen Wegfalls der Vorschrift des Art. 1 IV der PAV. — vom 1. Februar 1929 ab § 4c Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbeamtengesetzes wieder in seiner ursprünglichen Fassung gelte, die die Anrechnung von Wartestandszeit auf die ruhegeldfähige Dienstzeit schlechthin, d. h. ohne Rücksicht auf die Verwendung des Wartestandsbeamten im Reichs- oder Landesdienst, vorsah.

Die Reichsregierung hat, davon ausgehend, daß im Reichsbeamtengesetz seit dem 1. Februar 1929 hinsichtlich der Anrechnung der Wartestandszeit als ruhegeldfähige Dienstzeit eine Lücke besteht, in dem § 21 des zurzeit dem Reichstag vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über Kürzung von Versorgungsbezügen (Pensionskürzungsgesetz) — Reichstagsdrucksache Nr. 358 V 1930 — vorgeschlagen, den § 4c Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung wiederherzustellen, in der er am 31. Januar 1929 galt. An dieser Vorlage wird festgehalten.

Um bis zu der vorläufigen verzögerten gesetzlichen Regelung mit Rücksicht auf das oben erwähnte Urteil für das Reich ausichtslos erscheinende Rechtsstreite zu vermeiden, bin ich, ohne der künftigen gesetzlichen Regelung vorgreifen zu wollen, damit einverstanden, daß dem Reichsgerichtsurteil einstweilen Rechnung getragen wird.

Demgemäß bitte ich, bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

1. einem bis einschließlich 30. Oktober 1923 aus dem Reichsdienst ausgeschiedenen Beamten ist die unter Bezug von Wartegeld im Wartestand zugebrachte Zeit voll als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen, gleichgültig, ob der Beamte während des Wartestandes im Reichs- oder Landesdienst verwendet war oder nicht;
2. einem Beamten, der sich am 31. Oktober 1923 im Wartestand befand und in der Zeit vom 31. Oktober 1923 bis einschließlich 31. Januar 1929 aus dem Reichsdienst ausgeschieden ist, ist a) die bis zum 30. Oktober 1923 unter Bezug von Wartegeld im Wartestand zugebrachte Zeit wie zu 1, b) die vom 31. Oktober 1923 bis einschließlich 31. Januar 1929 im Wartestand zugebrachte Zeit

jedoch nur insoweit, als der Beamte im Reichs- oder Landesdienst verwendet war, als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen. (Vgl. Art. 22 Abs. 1 der PAV. und Nr. XIV 1 Abs. 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen I (RBB. 1924, S. 45 ff.).)

3. einem Beamten, der sich am 31. Oktober 1923 nicht im Wartestand befand und in der Zeit vom 31. Oktober 1923 bis einschließlich 31. Januar 1929 aus dem Reichsdienst ausgeschieden ist, ist die im Wartestand zugebrachte Zeit nur insoweit als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen, als der Beamte im Reichs- oder Landesdienst verwendet war;

4. einem nach dem 31. Januar 1929 aus dem Reichsdienst ausgeschiedenen oder künftig auscheidenden Beamten ist die unter Bezug von Wartegeld im Wartestand zugebrachte Zeit voll als ruhegeldfähige Dienstzeit anzurechnen, gleichgültig, ob der Beamte während des Wartestandes im Reichs- oder Landesdienst verwendet war oder nicht.

Ich gestatte mir, in diesem Zusammenhange hervorzuheben, daß die Anrechnung der ruhegeldfähigen Dienstzeit nur vorgenommen wird, wenn für einen Beamten entweder a) ein Wartegeld gemäß § 2c RBB. bei der Versetzung in den Wartestand zugezahlt oder nach dem etwaigen Ausscheiden aus einer vollen Beschäftigung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaus und Änderung der PAV. vom 4. August 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 181) gemäß Abs. 2 ebenda neu festzusetzen oder b) ein Ruhegeld oder eine Hinterbliebenenversorgung beim Ausscheiden aus dem Reichsdienst festzusetzen ist.

Das Wartegeld eines Beamten, der im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Wartestand eine ruhegeldfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt hatte, erfährt somit nicht dieselbe deshalb eine Veränderung, weil dem Beamten während der Wartestandszeit gemäß § 4c Abs. 1 Nr. 1 RBB. weitere ruhegeldfähige Dienstjahre zugewachsen sind. Siehe auch Nr. XIV 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen I zur PAV.

Ich bitte, das hiernach Erforderliche alsbald in die Vorschriften heranzustellen, daß Wartegelder oder Versorgungsbezüge wegen irrthümlicher Anrechnung von Wartestandszeit niedriger festgelegt werden müssen, so kann es bei den Anrechnungen für die rückliegende Zeit sein. Bewenden bitte! (A 4280 4204 I B — 22. Mai 1931.)

## Um das Berufsbeamtentum

In der württembergischen Landtagsitzung am 28. Mai hat der Abgeordnete Kollege Winker auch zu der Frage zur Erhaltung des Berufsbeamtentums Stellung genommen. Er wies die Angriffe gegenüber der Sozialdemokratie, als ob diese das Berufsbeamtentum beseitigen wolle, zurück. Im sozialdemokratischen Beamtenprogramm ist ausdrücklich festgelegt, daß sich die SPD. für das Berufsbeamtentum einsetzt. Im Grunde handelt es sich ja weniger um die Beseitigung des Berufsbeamtentums als um die Erziehung seiner sozialen Inhalte. Auf dieses Ziel steuert die Großindustrie seit längerer Zeit hin. Solange aber die breiten Massen des Volkes hinter den Beamten stehen, werden diese Angriffe auf das Berufsbeamtentum abgewehrt. Selbstverständlich ist Doraussetzung, daß das von den Beamten auch anerkannt und entsprechend gewürdigt wird. Bei der Beratung des Beamtengesetzes ist in einem Antrag das Staatsministerium ersucht worden, auch fernerhin besonders tüchtige Beamte des unteren Dienstes in Stellen des mittleren und hervorragenden Beamte des mittleren Dienstes in solche des höheren Dienstes aufzurücken zu lassen. Winker richtete die Anfrage an die Regierung, ob und in welchem Umfange solche Aufrückungen im letzten Jahre vorgenommen wurden. Um der Arbeitslosigkeit zu steuern, wies Winker auf die Aufgabe des Staates hin, auch innerhalb seiner Verwaltung dafür zu sorgen, daß der Arbeitsmarkt entlastet wird. In erster Linie muß der Staat in dieser Frage die Führung übernehmen. Die SPD. hat deshalb einen Antrag gestellt, in dem das

Staatsministerium ersucht wird, in den staatlichen Betrieben und Verwaltungen die 40-Stunden-Woche einzuführen und weiter darauf hinzuwirken, daß in den Betrieben, an denen der Staat beteiligt ist, ebenfalls die 40-Stunden-Woche eingeführt wird. Unbestritten ist, daß eine steuerliche Ueberlastung aller Volkskreise vorliegt, aber die größten Opfer haben zweifellos die Arbeiter, Angestellten und Beamten gebracht, deren Löhne und Gehälter weitgehend gekürzt wurden. Der von der Regierung in Aussicht gestellte Preisrückgang der Lebensmittel und Bedarfsartikel ist aber nur ganz ungenügend eingetreten. Die von der Reichsregierung angekündigte weitere Kürzung der Beamtengehälter und den Abbau der sozialen Leistungen können wir nicht billigen. Ich weise darauf hin, daß die Arbeiter, Angestellten und ein großer Teil der Beamtenschaft jetzt schon auf einem Lebensniveau angelangt sind, das nicht weiter gesenkt werden darf. Wenn die Regierung Brüning glaubt, daß sie ohne einen weiteren Gehaltsabbau nicht durchkommen kann, so muß in erster Linie das Ziel verfolgt werden, den Gehaltsabbau nach sozialen Gesichtspunkten vorzunehmen. Die Masse der Beamtenschaft kann einen gleichmäßigen Gehaltsabbau einfach nicht verstehen. Solange es noch möglich ist, daß Industrie- und Bankdirektoren Gehälter beziehen, die in die Hunderttausende gehen und solange noch so hohe Dividendenausschüttungen gemacht werden können, glaubt das deutsche Volk an die Notlage dieser Kreise nicht.

## Die Mechanisierung der Feuerwehren in Rußland

Die russischen Feuerwehren, dem ausländischen Beispiel folgend, haben schon in Friedenszeiten angefangen, Automobilfahrzeuge in den Feuerlöschdienst einzuführen. Aber die schlechten Wegeverhältnisse und die oft dort herrschende außergewöhnliche Kälte (schreckten die Feuerwehrgesellschaften von der Einführung von dieser Art Fahrzeuge ab. Wer die russischen Wege und Winterverhältnisse kennt, wird auch zugeben, daß die Bedenken der Organisationen berechtigt waren. Auch war das Automobilfahrzeug damals derart unständig, daß es für die Verhältnisse, wie sie in Rußland vorlagen, undenkbar war. Nach einer Reihe von Versuchen wurden Automobile für St. Petersburg (Leningrad), Moskau und Kiew von deutschen und italienischen Firmen bezogen. Nach der letzten Zählung besitzen die städtischen Feuerwehren der UdSSR. 446 Automobile mit Pumpen, 94 Automobile mit aufgepropften mechanischen Leitern früherer Konstruktion und 92 Motorpumpen. Bei den Industrie-Feuerwehren befinden sich 40 Feuerwehrautos und 86 Motorpumpen. Unter den autonomen Republiken der UdSSR. steht im Feuerwehrewesen an erster Stelle die Tartarenrepublik, in deren Hauptstadt Kasan 20 Feuerwehrautomobile und 5 Motorpumpen vorhanden sind. Sogar in Dagestan sind 6 Feuerwehrautos und 5 Motorpumpen.

Moskau ist jetzt vollkommen auf Autobetrieb umgestellt worden. Die russische Hauptstadt besitzt 12 Leitern und 11 Automobilpumpen, die aus Deutschland bezogen wurden. Es werden in Moskau neuerdings sogar Rettungstrupps eingeführt, für die Spezialfahrzeuge projektiert sind. Ebenso gelangen Autozisternen zur Einführung, die für Bezirke mit schlechter Wasserversorgung vorgesehen sind. Für den Fall einer notwendig werdenden Ueberlandhilfe in Gegenden mit außerordentlich schlechten Wegeverhältnissen ist die Beschaffung von Raupenfahrzeugen projektiert. Die Leningrader Feuerwehr hat noch einige bespannte Fahrzeuge und müssen außerdem die vorhandenen Feuerwehrautomobile erneuert werden, da dieselben durch starke Inanspruchnahme vollkommen abgenutzt sind. Trotz schwerer Winterverhältnisse haben sich die nach dem Kriege eingestellten Magirus-30-Meter-Autoleitern gut bewährt zum Trotz aller derjenigen, die in Friedenszeiten gegen die Einführung dieser Leitern waren. Vor einigen Jahren gründete man in Moskau eine Gesellschaft, die den Zweck hatte, das Automobilwesen zu studieren, um bei der Durchführung der Automobilisierung des ganzen Landes unterstützend mitzuwirken. Zur Durchführung der Automobilisierung ist aber die Verbesserung der Wegeverhältnisse unbedingt notwendig, so daß die Gesellschaft auch die Mission der Wegbauverbesserung auf sich übernahm. In dem Zentralamt dieser Gesellschaft zur Förderung des Automobilwesens und Wegbaues (Autodor) ist auch die Feuerwehr stark vertreten und hat in allen großen Städten der UdSSR. ihre Büros. Das Feuerwehrbüro beim „Autodor“ hat das Bestreben, die Durchführung des Automobilwesens bei den Feuer-

wehren durchzusetzen und das Automobil recht vorteilhaft in Anwendung zu bringen. Es werden Wettbewerbe für Chauffeure und Motorspritzenbedienungspersonal eingeführt, um dadurch ein besseres und gewissenhafteres Umgehen mit Maschinen durchzusetzen. Es ist ein regelrechter Krieg den Stümpfern erklärt worden.

Rußland allein hat 1100 000 Kilometer Fahrstraßen, von denen die wenigsten Wege eine Steinstraße besitzen. Deren Unterhalt kostet jährlich 251 Millionen Rubel. Amerika besitzt 4700 000 Kilometer Straßen und die Unterhaltung derselben kostet den USA. jährlich 3 Milliarden Dollar. Dabei besitzt Amerika 30 Proz. gute Wege und in der UdSSR. sind es nur 3 Proz. 10 Proz. des Warentransportes wird infolge schlechter Wege vernichtet. Der ganze russische Apparat leidet am meisten infolge schlechter Wege. Im Jahre 1930/31 werden 699 Millionen Rubel für Straßenverbesserungen verausgabt. Für das Jahr 1931/32 sind 996 Millionen Rubel und für 1932/33 1223 Millionen Rubel veranschlagt. Im ganzen sind für 3 Jahre 2119 Millionen Rubel vorgesehen.

Die Mechanisierung des Feuerlöschwesens in Rußland begann richtig erst im Jahre 1925, als die Fabrik „Autopromtor“ jetzt „Miuski Sawob (Wato)“ anfang, Feuerwehrautomobile zu bauen. Auch die Fabrik „Tremak“ in Leningrad machte 1926 einen Anfang im Autobau. Diese beiden Fabriken vermehrten ihre Produktion und werden von der Staatsversicherung materiell unterstützt. Eine neue Fabrik für Autobau ist neulich in Krasnodar eröffnet worden. Seit 1925 sind von den russischen Fabriken 500 Feuerwehrautomobile geliefert worden. In diesem Jahre sollen weitere 260 Fahrzeuge geliefert werden. Der Fünf-Jahres-Plan stellte für die beiden Fabriken zur Aufgabe den Bau von 1784 Autofahrzeugen. Für größere Städte sind Chassis von 2½ bis 3½ Tonnen Nutzlast vorgesehen. Dagegen müssen die entfernteren Provinzstädte infolge der erwähnten schlechten Wegeverhältnisse Chassis bis zu 1½ Tonnen anwenden. Die vom Wissenschaftlichen Technischen Feuerwehr-Komitee des Innenkommissariats aufgestellten Bedingungen und Forderungen für Feuerwehrautomobile sind, mit einigen wenigen Ausnahmen zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, fast dieselben, wie bei uns in Deutschland. Die Geschwindigkeit bei voller Belastung ist auf 45 km/h festgelegt. Die erforderliche Last darf die Nutzlast des Fahrzeuges nicht über 20 Proz. übersteigen. Auf die anfangs eingeführten Rundlauf-(Zahnrad-) Pumpen wird jetzt verzichtet. Es sind Zentrifugalpumpen von 1200, 2000 und 3000 l/min vorgeschrieben. Großer Wert wird auf Saugen aus offenen Gewässern gelegt, da verschiedene Feuerwehren nur auf diese Wasserversorgung angewiesen sind. Das Ansaugen muß bei 7 Meter Höhe in 15 bis 20 Sekunden erfolgen. Außer der Ansaugpumpe muß eine Vorrichtung zum Füllen der Pumpe vorhanden sein. Die Kleinmotorpumpen haben ein lebhaftes Interesse für sich geweckt. Soll doch diese Motorpumpen die Handdruckspritze vollkommen ersetzen. Hand-

drucksprizen werden noch in großer Zahl von den Fabriken hergestellt, wie zum Beispiel: 1926 27 9000 Stück, 1929 30 23 000 Stück, während 1932 33 32 000 Stück hergestellt werden sollen. Die Fertigstellung von Kleinmotorsprizen russischen Fabrikats wird erst 1931 erwartet. Die Größen wurden mit der Berechnung festgelegt, um bei Auswechslung der Handdrucksprizen gegen eine Kleinmotorsprize denselben Platz auf dem Fahrzeuge auszunutzen zu können. Das Gewicht mit Brennstoff für zwei Stunden Tätigkeit und Kühlwasser darf nicht 170 Kilogramm übersteigen.

Die Kleinmotorsprizen sind nicht nur für die Landfeuerwehren, sondern auch für die zahlreichen Feuerwehren des Verkehrs und Kriegskommissariats sowie Industrie- und Kleinstadtfeuerwehren vorgesehen. Da aber bei den vorgenannten Zweigen verschiedene Verhältnisse eine Rolle spielen, so werden auch verschiedene Typen zur Ansarbeitung kommen müssen.

### Feuerschutz in deutschen Städten

**Altona.** Die Feuermeldung in den eingemeindeten Orten erfolgte bisher noch mündlich bei den Führern und Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr. Der Magistrat beabsichtigt, eine Feuermeldanlage für Neu-Altona mit 40 Feuermeldern zu schaffen. Dabei wird erwartet, daß auch größere öffentlichen Zwecken dienende Gebäude und Privatabgebäude sich dem Feuermeldnetz anschließen. Die Landesbrandkasse hat sich bereit erklärt, auf Grund der verbesserten Feuermeldung die Beitragsätze für die Feuerversicherung in Neu-Altona zu ermäßigen. Sie stellt außerdem für die Schaffung der Meldanlage ein Darlehen von 86 000 Mk. zur Verfügung. Die Anlage wird in drei Bauabschnitte eingeteilt. Der erste Bauabschnitt mit elf Feuermeldern soll sofort in Angriff genommen werden.

**Effen.** In allen Bezirken der Stadt werden an den wichtigsten Verkehrsstraßen Unfallmelder errichtet. Durch diese Melder soll die Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Feuerwehr bei Unglücksfällen nicht mehr durch Feuermelder alarmiert wird. Die Unfallmelder sind ähnlich konstruiert wie die Feuermelder. Die Meldanlage wird durch einen Knopf in Tätigkeit gesetzt, der sich hinter einer dünnen Glasplatte befindet.

**Göttingen.** Zur Dervollkommnung des Feuerlösch- und Rettungswesens der Stadt wurde beschlossen: 1. das Feuermeldewesen durch Erhöhung der Zahl der Feuermelder zu verbessern, 2. die vorhandenen Weckerlinien vollkommener auszugestalten und die Anschlüsse bedeutend zu vermehren, 3. eine Automobilleiter zu beschaffen und den Gerätebestand der Feuerwehr wesentlich zu ergänzen, 4. Atemschutzgeräte auch für die freiwillige Feuerwehr zu beschaffen. Von der Ausstellung einer elektrischen Alarmlinie wurde Abstand genommen, weil nach dem Urteil wohngebäude Kreise diese Alarmlinie viele unbeteiligte Einwohner unnötigerweise auf ein entstandenes Feuer aufmerksam machen und viele müßige Zuschauer zum Aufsuchen der Brandstelle veranlassen würde.

### Brandberichte

**Schwerin.** Am 29. Mai, etwa 18 Uhr, wurde die Berufsfeuerwehr Schwerin nach Ludwigslust gerufen. Es brannte der Mittelbau des Schlosses des ehemaligen Herzogs von Mecklenburg. Bei Ankunft der Schweriner Wehr hatte die Ludwigslust Feuerwehrt das Feuer bereits im wesentlichen unterdrückt. Um ein Wiederaufflammen des Feuers zu verhindern, wurde die Dachfläche um die Brandstelle herum entfernt. Zerstört wurden vom Feuer etwa 10 Quadratmeter Dachfläche. Derzeit wird das Feuer durch Lötarbeiten. Der Mittelbau des Schlosses wird mit Kupferplatten belegt. Die darunter auf der Dachvergalung angebrachte Dachpappe hatte sich an der Sonne stark erwärmt und war beim Löten der Kupferplatten in Brand geraten. Die Klempner hatten für derartige Fälle Wasser- und Handfeuerlöschgeräte zur Hand. Ob sie das Feuer zu spät bemerkten, oder in der Handhabung der Feuerlöschgeräte nicht geschult waren, das Feuer im Keime zu ersticken, gelang ihnen nicht. Sie haben jedoch sofort die Feuerwehr alarmiert, wodurch größerer Schaden verhindert werden konnte.

### Aus unserer Bewegung

**Südwestdeutsche Beamtentagung.** Zu einer Funktionärtagung der im Gesamtverband organisierten Beamten Südwestdeutschlands hatte das Beamtensekretariat die Bezirke Württemberg, Baden, Rheinpfalz-Saargebiet zum Sonntag, dem 31. Mai, nach Karlsruhe geladen. Als Auftakt fand am Sonnabend eine öffentliche Kundgebung statt. Als Redner sprachen Beamtensekretär Dr. Draht, Berlin, Fachgruppenleiter G. Reuter, Berlin und Landessekretär B. Fließ, Karlsruhe über die Themen „Beamte als Arbeitnehmer im Volkstaat“, „Der Stand der Besoldungspolitik“. Folgende Entscheidung fand einstimmige Annahme:

„Die Beamtenkündigung des Gesamtverbandes in Karlsruhe am 30. Mai 1931 nimmt mit aller Entschiedenheit gegen die erneut beschlossenen Maßnahmen der Reichsregierung Stellung. Die Abwälzung der durch den verlorenen Krieg und Wirtschaftskrise entstandenen Lasten auf den wirtschaftlich schwächsten Teil ist nicht mehr tragbar. Während der Krieg und die hohen Einkommen gekontrolliert wurden, ließ man sich während der Weimarer Zeit an sich schon schlecht bezahlten Angestellten und Beamten, sowie die Löhne der Arbeiter und baut Stück für Stück die Sozialversicherung ab. Der mit großem Pomp angekündigte Preisstabilisator ist in den Anfängen schon gebrochen. Diese reaktionäre Politik läßt jedes Gefühl von Gerechtigkeit vermissen. Die große Masse der Beamtenschaft, insbesondere der unteren Beamten, richtet an die verantwortlichen Instanzen der Regierung und der Parlamente die dringende Bitte, weiteren Maßnahmen und Gesetzen, die für Arbeitnehmer soziale Verschlechterungen bringen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Ein Fortschritt auf dem bisher eingeschlagenen Wege führt zur völligen Verelendung und Mobilisierung der breiten Massen des arbeitenden Volkes und legen Endes zum Bürgerkrieg und zum Zusammenbruch unseres republikanischen Staatensystems.“

Die Tagesordnung der Funktionärtagung am Sonntag, in der 68 Teilnehmer nahezu 6000 Beamte vertreten, umfaßte die Themen „Die Beamtenschaft im Gesamtverband“ und „Die Beamtensozialentwicklung im Volkstaat“. Als Referenten sprachen Fachgruppenleiter G. Reuter, Berlin, und Dr. Draht, Berlin. Die Tagung war vom besten Erfolg begleitet.

### Ortsgruppen-Mitteilungen

**Leipzig.** Am Freitag, dem 3. Juli 1931, begeht die Ortsgruppe Leipzig die Feier ihres 20jährigen Bestehens unter Veranstaltung einer Saal dampferfahrt von Halle nach Burg Wettin. Treffpunkt in Halle a. d. S. vormittags 8 Uhr, vor dem Hauptbahnhof. Teilnehmerkarten für Dampferfahrt Halle-Wettin und zurück, für Mittagessen, Kaffee und Burgbesichtigung rund 3 Mk. Zur Teilnahme sind außer den bereits geladenen Ortsgruppenhalle und Teuna alle Verbandskollegen willkommen, die diesen Tag gemeinsam mit uns Kollegen der „Sechstadt“ Leipzig feiern wollen.

**Stuttgart.** Am 12. und 13. Mai 1931 hielt die Ortsfachgruppe eine Versammlung ab, in der Kollege Grollmus im Anschluß an die Beamtentagung in München ein Referat hielt über die Unfallgefahren in den Feuerwehrbetrieben. Er verstand es, allen Teilnehmern (anwesend waren auch Kollegen des DVB) die Unfallgefahren im Feuerwehrbetrieb zu veranschaulichen und führte aus, daß die Feuerwehr, die bei Ausübung ihrer Tätigkeit mit unzähligen Unfallgefahren in Verbindung kommt, dennoch nicht in die Unfallfürsorge aufgenommen war, mußte eigentlich befremden. Der DVB hatte deshalb seit seiner Gründung ebenso wie die Rettung, Beförderung und Versorgung auch die Aufnahme der Feuerwehr in die Unfallfürsorge in seinen Forderungen erhoben. Durch Gesetz vom 20. Dezember 1928 hat der § 537 RVO eine Erweiterung erfahren, so daß die Feuerwehr sowie die im Rettungsdienst tätigen Personen in die Unfallfürsorge aufgenommen wurden. Früher war der Feuerwehrbetrieb nur unfallversicherungspflichtig, soweit er mit dem Fuhrwerkbetrieb zusammenhing. Wo die Unfallfürsorge für Beamte durch Ortsgruppe geregelt ist, kann diese beibehalten bleiben. Die Rentenätze müssen jedoch den Sätzen von 66% Proz. des Beamteneinkommens entsprechen. Die Unfallfürsorge nach der RVO ist gegliedert in Krankenbehandlung, Berufsfürsorge, Unfallrente und Unfallverhütung. Die Frage: Wann liegt Betriebsunfall vor?, analysierte Kollege Grollmus treffend an selbst erlebten Beispielen und verweist auf die Schriften des Gewerbeingenieurs Prof. Dr. Chajes. Im Gegensatz zu den verfahrenspflichtigen Unfällen stehen die chronischen Erkrankungen und Vergiftungen durch äußere Einwirkung, die sehr häufig auftreten und durch die ein frühzeitiges Ausschneiden aus dem Feuerwehrdienst oder sogar der Tod eintritt. Die Forderung des DVB geht deshalb dahin, daß alle mit dem Feuerwehrdienst zusammenhängenden Krankheiten in die Unfallfürsorge aufgenommen werden. Der Deutsche Städtetag hat unsere Statistik über Berufskrankheiten ebenso wie seinerzeit das Material zum 25jährigen Nachdienst durch Prof. Ahler prüfen lassen. Leider hat man uns das Ergebnis nicht mitgeteilt. Bei der Leistung von 66% Proz. tritt bei 10jähriger Dienstzeit im Verhältnis zur Pension eine Lebensversicherungsgrenze ein. Doch soll nicht nur Unfallfürsorge eintreten, die Unfälle müssen auch nach Möglichkeit verhütet werden, weil uns Menschenwerte höher sein müssen als Sachwerte. Zu diesem Zweck hat die Reichsleitung der Fachgruppe Feuerwehreneine Unfallverhütungsvorschrift für die Feuerwehr ausgearbeitet und die Organisation wird verstanden, dieselbe nach Möglichkeit durchzusetzen. Sie betrifft Wiederbelebung, Rettungsmannöver, Arbeiten an Stromführenden Leitungen usw. Unsere Forderung hoffen wir und wünschen wir im Interesse der Gesundheit und zum Schutze unserer Berufskollegen verwirklichen zu können.

Verbandsanhang „Contra“ GmbH des Gesamtverbandes, Berlin SO 16, Mischkestr. 1  
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weismann, Berlin SO 16, Mischkestr. 1  
 Fernruf: Jannowitz Nr. 6191